



**Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft,  
Berlin**

**Ordentliche Hauptversammlung am 19. Mai 2021**

**Beschreibung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder**  
(Tagesordnungspunkt 8)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 10 der Satzung der Gesellschaft geregelt, der wie folgt lautet:

**„§ 10**

**Aufsichtsratsvergütungen**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine Vergütung in Höhe von € 7.500,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und sein Stellvertreter erhält das Anderthalbfache dieses Betrages.*
- (2) Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.*
- (3) Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese von der Gesellschaft erstattet, wenn diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.“*

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands, der die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet und deren Geschäfte führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die sowohl ihrer Struktur als auch ihrer Höhe nach die Anforderungen an das Aufsichtsratsamt, die zeitlichen Belastungen sowie die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft berücksichtigt.

Dem wird durch die bestehende Satzungsregelung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder hinreichend Rechnung getragen: § 10 der Satzung sieht – neben Auslagenersatz – eine reine Festvergütung vor. Die Höhe der in § 10 der Satzung festgelegten Vergütungsleistungen ist – auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer mit der Gesellschaft vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – angemessen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft. Eine Anpassung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht erforderlich. Unter Tagesordnungspunkt 8 wird der Hauptversammlung daher die Bestätigung der in § 10 der Satzung geregelten Aufsichtsratsvergütung vorgeschlagen.